

**Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung  
der Hochschule Esslingen  
für die Master-Studiengänge aus den Bereichen  
Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften  
vom 16. Januar 2007 i. d. F. vom 20. Januar 2015**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 19. Mai 2015 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Master-Studiengänge aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften vom 16. Januar 2007 i. d. F. vom 20. Januar 2015 beschlossen. Mit Verfügung vom 01. Juni 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für die Master-Studiengänge aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften vom 16. Januar 2007 i. d. F. vom 20. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

1. Teil A § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Studierende, die ein minderjähriges Kind pflegen und erziehen, erhalten auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der maximal zulässigen Studienzeit für jedes Kind um bis zu drei Semester. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Dieselbe Verlängerung kann auf Antrag bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gewährt werden.

2. In Teil A § 5 werden folgende Absätze 7 und 8 neu eingefügt:

(7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(8) Die in Abs. 6 genannten Regelungen zur Fristverlängerung gelten analog für Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.

3. Teil A § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen. Bei der Überschreitung von Fristen und bei Versäumnissen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt auch bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen.

4. Teil B § 26 Kapitel 5 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt geändert:

(3) Bei der Bewerbung wählen die Studierenden einen Schwerpunkt.

Als Schwerpunkte stehen zur Wahl:

- AN Antrieb
- FR Fahrwerk und Regelsysteme
- KA Karosserie
- SE Service

Die Wahl des Schwerpunktes muss nach der Zulassung von der/dem zuständigen Studiendekan/in genehmigt werden. Das Schwerpunktangebot kann bei zu geringer Nachfrage eingeschränkt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät Fahrzeugtechnik auf Antrag der Studiengangleiterin/des Studiengangleiters.

(4) Die Wahlmodule werden für die Studierenden abhängig von den Vorkenntnissen von der/dem zuständigen Studiendekan/in festgelegt. Dabei gilt, dass im Bachelor Studium bereits gehörte Inhalte sich nicht wiederholen dürfen. In Ausnahmefällen können auch neue Kombinationen aus den Wahlmodulen gebildet werden, wobei der Umfang in Summe 12 Creditpunkte betragen muss. Die Entscheidung trifft die/der zuständige Studiendekan/in.

5. Teil B § 26 Kapitel 5 Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

1 Modul- nummer	2 Modulname	3 Teil- Creditpunkte	4 Teilgebiet	5 Lehrumfang SWS je Semester			6 Studien- Leistung	7 Prüfungs- Leistung (Gewicht)	8 Creditpunkte (Gewicht)
				1	2	3			
3101	Management und soziale Kompetenz	2	Managementkompetenz	2			MP	4	
		2	Global Management	2					
3102	Reliability	3	FEM mit Labor	3			KL 120	6	
		3	Bauteilsicherheit und -zuverlässigkeit mit Labor	3					
3103	Forschungsprojekt	8	Forschungsprojekt A <sup>1</sup>	1			BE	16 <sup>1</sup>	
		8	Forschungsprojekt B <sup>1</sup>		1				
3105	Nachhaltige Mobilität	4	Energiewandler und -speicher mit Labor		4		KL 120	6	
		2	Nachhaltige Mobilitäts- und Energiekonzepte		2				
3106 <sup>2</sup>	Dynamische Systeme	3	NVH		3		KL 120	8	
		3	Mehrkörperdynamik		3				
		2	Software Engineering		2				
3107 <sup>2</sup>	Design for Manufacturing	3	EDM, PDM, Packaging		3		KL 120	8	
		3	Modularisierung		3				
		2	Prozesse/Methoden Zulieferkette		2				
3108	Abschlussarbeit	27	Masterarbeit			1	BE	30	
		3	Kolloquium			1	RE		
<b>Summen allgemeiner Teil</b>				<b>11</b>	<b>15</b>	<b>2</b>		<b>70</b>	

6. In Teil B § 26 Kapitel 5 Tabelle 2.3 wird wie folgt geändert:

1 Modul- nummer	2 Modulname	3 Teil- Creditpunkte	4 Teilgebiet	5 Lehrumfang SWS je Semester			6 Studien- Leistung	7 Prüfungs- Leistung (Gewicht)	8 Creditpunkte (Gewicht)
				1	2	3			
3115	Wahlmodul 1	6	Vertiefungsmodule FZB	6			KL 120	6	
3116	Wahlmodul 2	6	Vertiefungsmodule FZB	6			KL 120	6	
3113	Fahrzeug- und Karosserie- konzeption	2	Entwicklung Karosseriesysteme		2		ST (2)	8	
		3	Digitaler Fahrzeugentwurf		3		ST (3)		
		3	Leichtbaustrategien		3		KL 60 (3)		
<b>Summen Schwerpunkt</b>				<b>12</b>	<b>8</b>			<b>20</b>	
<b>Summen gesamtes Studium</b>				<b>23</b>	<b>23</b>	<b>2</b>		<b>90</b>	

7. In Teil B § 26 Kapitel 6 Tabelle 1 wird das Modul 301 wie folgt geändert:

301	Abschlussarbeit	Masterarbeit			X		BE (16)	22
		Kolloquium			X		MP (6)	

8. In Teil B § 26 Kapitel 7 Tabelle 1 wird das Modul 3413 wie folgt geändert:

3413	Abschlussarbeit	3	Wissenschaftliches Arbeiten			X		MP 30	30
		24	Masterarbeit			X		BE	
		3	Abschlusskolloquium			X		MP 30	

9. Teil B § 26 Kapitel 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Bei der Einschreibung ist einer der folgenden Schwerpunkte zu wählen:

- Mobile Computing
- Autonome Systeme
- Business Intelligence
- IT-Entrepreneur

Die Wahl des Schwerpunktes muss vom zuständigen Studiendekan genehmigt werden. Das Schwerpunktprogramm kann bei zu geringer Nachfrage eingeschränkt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studiendekans.

10. Teil B § 26 Kapitel 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Modulprüfungen werden in jedem Semester im offiziellen Prüfungszeitraum angeboten. Ein Wiederholungstermin am Anfang des Semesters nach § 14 Absatz 2 findet nicht statt.

11. Teil B § 26 Kapitel 8 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Voraussetzung für die Zulassung zum Modul „Abschlussarbeit“ ist, dass Module im Gesamtumfang von mindestens 50 ECTS bestanden sind.

12. Teil B § 26 Kapitel 8 Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

Modulnummer	2	Teil-Creditpunkte	3	4			5	6	7
				Lehrumfang SWS je Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung (Gewicht)			
AIM	Modulname		Teilgebiet	1	2	3			
3501	Sprachen und Automaten	5		4				KL 90	5
3502	Security Engineering	5		4				KL 90	5
3503	Wahlpflichtmodul 1**	5		*			*	*	5
3504	Wahlpflichtmodul 2**	5		*			*	*	5
3505	Forschungsprojekt 1	10		X				PA	10
<b>Summen 1. Semester</b>				<b>8</b>					<b>30</b>
3506	Advanced Software Engineering	5			4			MP 20	5
3507	IT Management	5			4			MP 20	5
3508	Wahlpflichtmodul 3**	5		*			*	*	5
3509	Wahlpflichtmodul 4**	5		*			*	*	5
3510	Forschungsprojekt 2	10		X				PA	10
<b>Summen 2. Semester</b>				<b>8</b>					<b>30</b>
3511	Abschlussarbeit	5	Veröffentlichung			X		ST (1)	30
		22	Masterarbeit			X		BE (2)	
		3	Verteidigung			X		MP 30 (1)	
<b>Summen 3. Semester</b>						<b>x</b>			<b>30</b>
<b>Summen gesamtes Studium</b>					<b>16</b>				<b>90</b>

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Änderungen gelten auch für bereits immatrikulierte Studierende.

Esslingen, 01. Juni 2015

Prof. Dr. Christian Maercker  
Rektor